

Neuigkeiten aus dem Steuerrecht

Überblick über aktuelle Veröffentlichungen der
Finanzverwaltung und Finanzgerichte



Ihre Referenten



Daniel
Schneider

Partner und Leiter des
Fachbereichs Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft
Steuerberater Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 97357-446
daniel.schneider@bdo.de



Wolfgang
Schmidbauer

Partner und Leiter des
Fachbereichs Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft
Steuerberater Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 97357-190
wolfgang.schmidbauer@bdo.de



Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Krankenhaus-Zweckbetrieb nach § 67 AO

Anhängige Verfahren BFH V R 2/21 sowie V R 28/21 (FG Münster vom 13.1.2021, 13 K 365/17):

- **Zuordnung von Gewinnen aus der Personal- und Sachmittelgestellung an angestellte Krankenhausärzte im Rahmen von Chefarztambulanzen:**
Sind die Gewinne aus der Personal- und Sachmittelgestellung an angestellte Krankenhausärzte im Rahmen von Chefarztambulanzen dem Krankenhauszweckbetrieb einer ein Krankenhaus betreibenden gemeinnützigen Kapitalgesellschaft (gGmbH) zuzuordnen, wenn die Erträge aus typischen Krankenhausleistungen stammen, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen gegenüber den ambulant von nach § 116 SGB V bzw. § 31a Ärzte-ZV ermächtigten Ärzten behandelten Patienten (als Benutzer des Krankenhauses) unmittelbar in Zusammenhang stehen?
- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Mitarbeitercafeteria:**
Sind Betriebsausgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs teilweise einem ebenfalls unterhaltenen Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn Mitarbeiter des Zweckbetriebs Leistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu einem verbilligten Preis überlassen bekommen?

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeitsrechtsreform 2020

§ 57 Abs. 3 AO

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke **auch dann** unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie **satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

§ 57 Abs. 4 AO

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie **ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften** hält und verwaltet.

§ 58 Nr. 1 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. ...

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeitsrechtsreform 2020

Praktische Erfahrungen aus 3 Jahren

- Satzungsänderungen i.S.d. § 57 Abs. 3 AO
- Überführung von gewerblichen Servicegesellschaften in die Gemeinnützigkeit
- Verrechnungspreise in steuerbegünstigt geprägten, gemischten Konzernen
- grundsteuerrechtliche Anpassungen
- Anpassungen bzgl. der zeitnahen Mittelverwendung
- Anpassungen bzgl. der verbleibenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Kein „doppeltes Satzungserfordernis“ bei § 57 Abs. 3 AO

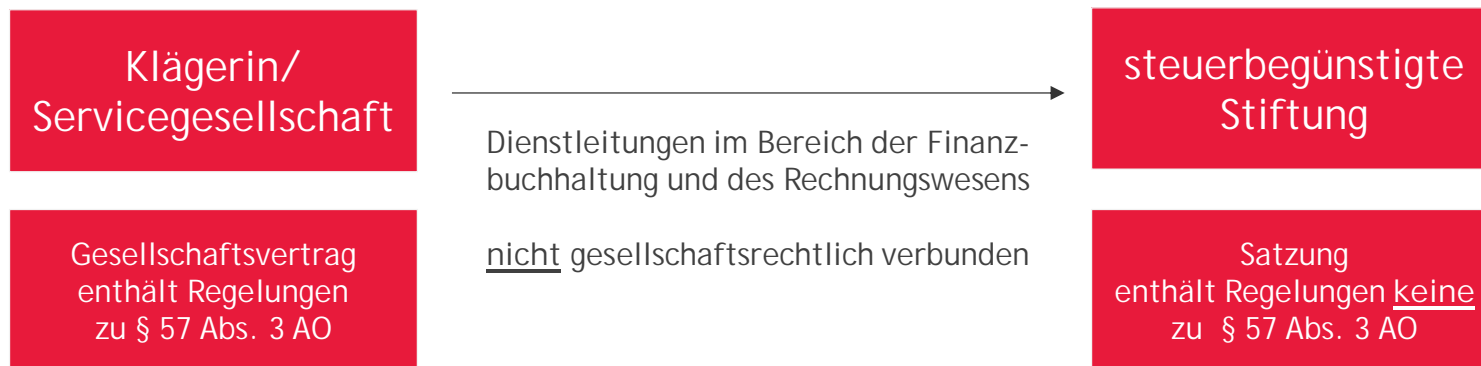
Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. September 2023 (Az.: 5 K 11/23)

1. Für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO ist erforderlich, dass die **leistungserbringende** Körperschaft in ihre Satzung aufnimmt, dass sie ihre steuerbegünstigten Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, verwirklicht.
2. Bei der **leistungsempfangenden** Körperschaft bedarf es hingegen **keiner Satzungsänderung dahingehend**, dass auch in dieser das planmäßige Zusammenwirken mit der leistungserbringenden Körperschaft aufgenommen wird (sog. "doppeltes Satzungserfordernis").
3. § 57 Abs. 3 AO verstößt nicht gegen EU-Beihilferegulungen.

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Kein „doppeltes Satzungserfordernis“ bei § 57 Abs. 3 AO

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. September 2023 (Az.: 5 K 11/23)



- Klägerin/Servicegesellschaft erhielt zunächst einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO.
- Finanzverwaltung fragte nach, ob die Stiftung ebenfalls eine entsprechende Satzungsänderung vorgenommen hat - dies war und sollte auch nicht erfolgen
- Daraufhin wurde der Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO der Klägerin/Servicegesellschaft aufgehoben.

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Kein „doppeltes Satzungserfordernis“ bei § 57 Abs. 3 AO

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. September 2023 (Az.: 5 K 11/23)

- Weder nach dem Wortlaut des § 57 Abs. 3 AO noch aus einer Auslegung der Norm ist die „doppelte Satzungserfordernis“ eine Voraussetzung für die Annahme einer unmittelbaren Zweckverwirklichung:
- „ ... Nach dem **Wortlaut** ist es **erforderlich, aber auch ausreichend**, wenn eine Körperschaft (die **leistungserbringende** Körperschaft - vorliegend die Klägerin) **"satzungsgemäß"** mit "mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt" (die **leistungsempfangende** Körperschaft - vorliegend die Stiftung), planmäßig zusammenwirkt. Die Voraussetzung **"satzungsgemäß"** bezieht sich schon nach ihrer Stellung im Satz allein auf die Satzung der **leistungserbringenden** Körperschaft.
- Bestätigt wird dies dadurch, dass der Wortlaut darauf abstellt, dass "sie" (d.h. die **leistungserbringende** Körperschaft) satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit der leistungsempfangenden Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht; auf die **Satzung der leistungsempfangenden Körperschaft kommt** es mithin auch nach dieser Formulierung **nicht an**. Insoweit verlangt der Wortlaut lediglich, dass diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ohne auf die weitere Ausgestaltung von deren Satzung abzustellen. ...

Update Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

Kein „doppeltes Satzungserfordernis“ bei § 57 Abs. 3 AO

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. September 2023 (Az.: 5 K 11/23)

- ... Für eine einschränkende Auslegung im Sinne der Auffassung des Beklagten lässt sich auch aus der Historie des Gesetzes nichts herleiten. So befindet sich in den Gesetzgebungsmaterialien, worauf die Klägerin zurecht hinweist, **kein Anhaltspunkt dafür, dass ein "doppeltes Satzungserfordernis" erforderlich sein könnte**. Insbesondere in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/25160, S. 202) wird ganz wesentlich auf das tatsächliche Handeln der Beteiligten Körperschaften abgestellt; formale Voraussetzungen werden hingegen nicht genannt. ... "
- nicht für **Missbrauchsvermeidung** notwendig: „Denn der Finanzbehörde bleibt es unbenommen, im Rahmen des Verfahrens nach § 60a AO zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO - insbesondere auch auf Seiten der Leistungsempfangenden Körperschaft - vorliegen. Hierzu kann die Finanzbehörde Verträge und ggf. auch die Satzungen aller Beteiligten anfordern. Ein "Mehrwert" für die Finanzbehörde tritt durch ein "doppeltes Satzungserfordernis" nicht ein.“
- Revision wurde zugelassen; beachte: AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO ist weiterhin gültig

Update Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 UStG

- **§ 4 Nr. 14 Buchstabe a und b UStG**

Schreiben des BMF vom 13. Dezember 2022 (III C 3 - S 7170/20/10001 :001)

Abgabe von Medikamenten

Hinweis: in der Diskussion/Bearbeitung ein (allgemeines) BMF-Schreiben zu § 14c UStG bzgl. der Anwendbarkeit des EuGH-Urteils vom 8. Dezember 2022 (Az.: C - 378/21; „Keine Steuerschuld von zu Unrecht ausgewiesener Steuer ohne Gefährdung des Steueraufkommens bei Rechnungen an Endverbraucher - P-GmbH“)

Hinweis: Urteil des FG Köln vom 25. Juli 2023 (Az.: 8 K 2452/21)

- **§ 4 Nr. 14 Buchstabe a und b UStG**

Schreiben des BMF vom 10. Oktober 2023 (III C 3 - S 7170/20/10002 :001)

Laborleistungen - Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH vom 18. September 2019 (Az.: C-700/17 (Peters)) und des BFH vom 18. Dezember 2019 (Az.: XI R 23/19)

Update Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 UStG

Urteil des FG Köln vom 25. Juli 2023 (Az.: 8 K 2452/21)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine **Steuerschuld nach § 14c UStG kann nicht entstehen**, wenn feststeht, dass durch den unberechtigten oder unrichtigen Steuerausweis in einer Rechnung keine Steuergefährdung eintreten kann. Der Rechnungsaussteller muss in diesen Fällen weder die Rechnung berichtigen noch den zu viel vereinnahmten Steuerbetrag an den Rechnungsempfänger zurückzahlen.
2. Eine Gefährdung des Steueraufkommens ist ausgeschlossen, wenn Rechnungsempfänger Privatpersonen sind oder andere Personen, die keine Vorsteuerabzugsberechtigung haben.

Rechtskraft: unbekannt

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung

Befreiungsvorschriften -

Urteil des EuGH vom 18. September 2019 (Az.: C-700/17 - Wolf-Henning Peters)

1. Artikel 132 Absatz 1 Buchst. b und c MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass Heilbehandlungsleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die von einem Facharzt für klinische Chemie und **Laboratoriumsdiagnostik** erbracht werden, unter die in Artikel 132 Absatz 1 Buchst. c dieser Richtlinie vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer fallen können, wenn sie nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen der Befreiung nach Artikel 132 Absatz 1 Buchst. b der Richtlinie erfüllen.
2. Artikel 132 Absatz 1 Buchst. c MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht von der Voraussetzung abhängt, dass die betreffende Heilbehandlungsleistung im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Patienten und dem Behandelnden erbracht wird.

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung

Befreiungsvorschriften - Urteil des BFH vom 18. Dezember 2019 (Az.: XI R 23/19)

1. **Medizinische Analysen** eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik können **nicht nur nach § 4 Nummer 14 Buchst. b UStG**, sondern auch nach § 4 Nummer 14 Buchst. a S. 1 UStG steuerfrei sein (entgegen Abschn. 4.14.2 Abs. Absatz 2 S. 1 UStAE).
2. Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung i.S.d. § 4 Nummer 14 Buchst. a S. 1 UStG (entgegen Abschn. 4.14.1 Abs. 1, 4.14.5 Abs. 9 UStAE).

Hinweis: Verfügung der OFD Karlsruhe vom 31. Januar 2017 (Az.: S 7172 Karte 2), **1.4. Laborleistungen**
Laborleistungen sind nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei, wenn sie von einer Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung erbracht werden und ein **therapeutisches Ziel im Vordergrund** steht.

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung - Verwaltungsanweisungen

Befreiungsvorschriften - BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2023 (Az.: III C 3 - S 7170/20/10002 :001)
Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG für Laborleistungen

- Mit Urteil vom 24. August 2017 - V R 25/16, hat der BFH entschieden, dass medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, **nach § 4 Nummer 14 Buchstabe b UStG steuerfrei sein können, nicht aber auch nach Buchstabe a dieser Vorschrift steuerfrei sind.**
- Dem BFH-Urteil vom 18. Dezember 2019 - XI R 23/19 (XI R 23/15) folgend, ist diese **Auffassung** nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 18. September 2019, C-700/17 (Peters), überholt.

Danach können medizinische Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und **Laboratoriumsdiagnostik** nicht nur nach § 4 Nummer 14 Buchstabe b UStG, sondern auch nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 UStG steuerfrei sein. Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Behandelndem und Patient ist keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung i. S. des § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 UStG.

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung - Verwaltungsanweisungen

Befreiungsvorschriften - BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2023 (Az.: III C 3 - S 7170/20/10002 :001)
Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG für Laborleistungen

Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Abschnitt 4.14.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

„(1) ¹Kriterium für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 4 Nr. 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG ist weniger die Art der Leistung als vielmehr der Ort ihrer Erbringung. ²§ 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG bezieht sich auf Leistungen, die in Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, die mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art erbracht werden. ³§ 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG betrifft dagegen Leistungen, die außerhalb von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, z.B. in Praxisräumen des Behandlenden, in der Wohnung des Patienten oder an einem anderen Ort erbracht werden (vgl. EuGH-Urteil vom 18.09.2019, C-700/17, Peters).“

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung - Verwaltungsanweisungen

Befreiungsvorschriften - BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2023 (Az.: III C 3 - S 7170/20/10002 :001)
Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG für Laborleistungen

Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Abschnitt 4.14.5 Abs. 9 wird wie folgt gefasst

„(9) **Medizinische Analysen** klinischer Chemiker **und** von Laborärzten **können sowohl nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG als auch** nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe bb oder cc UStG steuerfrei sein (vgl. BFH-Urteil vom 18.12.2019 - XI R 23/19 (XI R 23/15), BStBl II 2023 S. XXX) sofern die Leistungen im Rahmen einer Heilbehandlung erbracht werden.“

Update Umsatzsteuer

Rechtsprechung - Verwaltungsanweisungen

Befreiungsvorschriften - BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2023 (Az.: III C 3 - S 7170/20/10002 :001) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG für Laborleistungen

- Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. Dezember 2019 - XI R 23/19 (XI R 23/15) sind auf Umsätze in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den o.g. Ausführungen umsatzsteuerpflichtig behandelt bzw. behandelt hat, sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe bb oder cc UStG nicht vorgelegen haben bzw. nicht vorliegen.
- Die Grundsätze der Entscheidung des BFH vom 28. August 2017 - V R 25/16 sind, soweit die darin vertretene Rechtsauffassung durch das BFH-Urteil vom 18. Dezember 2019 - XI R 23/19 (XI R 23/15) geändert wurde, nicht anzuwenden.

Haftungsausschluss und Weitergabebeschränkung

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist aber weder dazu geeignet noch bestimmt, konkreten Beratungsbedarf zu decken. Wir raten deshalb dringend dazu, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht zur Grundlage von Entscheidungen jedweder Art zu machen, ohne zuvor einschlägigen professionellen Rat bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt zu haben. Entsprechend übernehmen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter, Partner, Angestellte und sonstigen Mitarbeiter keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Verwendung dieses Papiers ohne entsprechende Beratung. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Inhalte dieses Dokumentes und deren Nutzbarkeit für Sie vor dem Hintergrund Ihrer konkreten Situation zu erörtern.

Copyright: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten

Die Wiedergabe, Vervielfältigung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche Weitergabe oder sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO zählt mit über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

